
Gemeinde St. Moritz

Gebührenverordnung zum Kehrichtgesetz

vom Gemeinderat erlassen am 15. Dezember 1978

Gestützt auf Art. 19 des Kehrichtgesetzes der Gemeinde St. Moritz erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Die Kehrichtbeseitigung hat in der Regel kostendeckend zu arbeiten. Die jeweiligen Gebührenansätze gemäss Art. 18 des Kehrichtgesetzes werden durch den Gemeinderat je nach Bedürfnis der Betriebsrechnung festgelegt.
2. Die Kehrichtgebühr ist vom Liegenschaftsbesitzer zu zahlen. Die Aufteilung der Kehrichtgebühr auf die einzelnen Mieter oder Stockwerkeigentümer ist Sache des Liegenschaftsbesitzers oder dessen Verwaltung. Die Rechnungsstellung für diese periodischen Gebühren erfolgt jeweils jährlich an den Hauseigentümer oder an dessen Verwaltung.
3. Als Verzugszins gilt der jeweilige Verzugszinssatz des Kantons. Dieser beginnt mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist zu laufen.
4. Für Sonderabfuhr gemäss Art. 6 des Kehrichtgesetzes kann eine spezielle Verordnung vom Gemeinderat erlassen werden.
Ausserordentliche Abfuhr werden dem Auftraggeber zu den ordentlichen Regieansätzen verrechnet.
5. Die Gebührenansätze gemäss Art. 18 des Kehrichtgesetzes werden wie folgt festgelegt:
 - a) Vom vollen Gebäudeversicherungswert nach letzter gültiger Prämienrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt Graubünden = 0,15¹ Promille, zuzüglich

15. Dezember 1978

¹ Teilrevision vom 28. Oktober 1999

Gebührenverordnung zum Kehrrechtgesetz

- b) vom Gesamtwasserverbrauch nach letzter Zählerablesung = 145 Rp.² pro m³, aber im Minimum 0,25¹ Promille des Gebäudeversicherungswertes nach letzter gültiger Prämienrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt Graubünden.
6. In Härtefällen oder bei nicht kostendeckender Gebühr in Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Festlegung der Gebührenansätze.
7. Diese Gebührenverordnung tritt am 18. Februar 1979 in Kraft.

Gemeinderat St. Moritz

Der Gemeinderatspräsident:
Padruot Cantieni

Der Gemeindeschreiber:
Benedikt Cadonau

Teilrevision vom 12. Januar 1989

Gemeinderat St. Moritz

Der Ratspräsident:
Hans-Rudolf Schaffner

Der Gemeindeschreiber:
Benedikt Cadonau

Teilrevision vom 28. Oktober 1999

Gemeinderat St. Moritz

Die Ratspräsidentin:
Margrit Robustelli

Der Gemeindeschreiber:
Albert R. Nold

15. Dezember 1978

¹ Teilrevision vom 12. Januar 1989

² Teilrevision vom 28. Oktober 1999